

Arbeitsstundenregelung der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Undingen

I.

Vorbemerkung

Mitglieder der Reit- und Fahrgemeinschaft TSV Undingen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden, sind verpflichtet pro Kalenderjahr 25 Arbeitsstunden abzuleisten. Werden diese Arbeitsstunden innerhalb des vorgegebenen Zeitraums nicht abgeleistet muss von dem Mitglied pro nicht geleisteter Arbeitsstunde ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR gezahlt werden.

II.

Begriffe

1. Arbeitsstunden im Sinne dieser Regelung sind alle Tätigkeiten, die
 - die dem Erhalt, der Instandsetzung und Verbesserung der gesamten Reitanlage oder der zum Reitbetrieb notwendigen Gerätschaften dienen,
 - die mit der Abteilungsleitung zur Erfüllung der notwendigen Arbeitsstunden vor Ableistung derselben abgesprochen worden sind oder nachträglich akzeptiert werden.
 - die mit der Vorbereitung, Durchführung und Abwicklungen von Turnieren, Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen im Zusammenhang stehen.
2. Mitglieder der Abteilung, die Kraft ihres Berufs Leistungen für die Reit- und Fahrgemeinschaft erbringen, können mit der Abteilungsleitung eine Anrechnung auf die zu leistenden Arbeitsstunden vereinbaren.
3. Im Zweifel muss sich das Vereinsmitglied mit der Abteilungsleitung vor Ableistung von Arbeitsstunden abstimmen, ob diese Tätigkeiten als Arbeitsstunden im Sinne dieser Regelung anerkannt sind.

III. Zeiträume

1. Die Arbeitsstunden sind im laufenden Kalenderjahr zu erbringen. Eine Ableistung bis zum 31.03. des Folgejahres ist möglich.
2. Die Arbeitsstunden müssen bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres für das davor liegende Jahr nachgewiesen und bei der Abteilungsleitung eingereicht sein.
3. In Einzelfällen kann die Abteilungsleitung gestatten, dass im Vorjahr nicht erbrachte Arbeitsstunden im laufenden Kalenderjahr nachgeholt werden können.

IV. Arbeitsaufschriebe

1. Die geleisteten Arbeitsstunden sind auf dem hierfür vorgesehenen Formular einzutragen. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss von einem Abteilungsleiter oder der Kassiererin gegengezeichnet werden. Ist kein Abteilungsleiter oder die Kassiererin zur Unterzeichnung anwesend, kann auch ein anderes Ausschussmitglied die Arbeitsstunde abzeichnen. Es ist dann zu vermerken, dass die Abzeichnung erfolgte, weil die Abteilungsleitung oder die Kassiererin nicht anwesend gewesen sind.
2. Abgeleistete Arbeitsstunden müssen zeitnah abgezeichnet werden. Der Zeitpunkt der Abzeichnung ist zu vermerken.

V. Belastung der Arbeitsstunden

1. Die Belastung der Arbeitsstunden erfolgt im Wege gemeinsam mit dem Mitgliedsbeitrag im Juli.
2. Vereinsmitglieder, die die Arbeitsstunden nicht ableisten, können einen Betrag in Höhe der zu erbringenden Arbeitsleistungen zzgl. 20 % Bearbeitungsgebühr auch als Spende erbringen und erhalten hierfür eine Spendenbescheinigung.
3. Vereinsmitglieder, die die Arbeitsstunden nicht selbst ableisten, können die Arbeitsstunden auch durch dritte Personen erbringen lassen.

VI. Geltungsdauer

Vorstehende Arbeitsstundenregelung ist vom Ausschuss der Reit- und Fahrgemeinschaft in der Sitzung am 11.06.2018 beschlossen worden.